

HSF Paderborn e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Hundesportfreunde Paderborn e.V., Mitglied im deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V., und wird im Weiteren HSF genannt. Er wurde am 05.04.1996 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Paderborn. Der Verein verfolgt, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er wurde am 12.06.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu fördern und zu schützen. Die Hauptaufgabe ist die Hundebildung und die Unterweisung der Hundehalter. Schutzdienst wird nicht verübt. Der Hundesport soll gefördert werden. Weiterhin berät und unterstützt der Verein bei allen Fragen auf dem Gebiet des Hundewesens.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit Ausnahme von Hundehändlern und Personen, die Hunde zu Kampzzwecken ausbilden kann jeder aufgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht jedoch nicht.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Jedes Vereinsmitglied kann ohne besondere Angabe von Gründen seine Kündigung durch Einschreiben bis zum 30. September des Jahres dem geschäftsführenden Vorstand mitteilen. Die Kündigung wird dann mit Wirkung zum 31.12. d. J. wirksam.

Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben innerhalb von 10 Tagen alle Unterlagen und Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, an diesen zurückzugeben. Nicht zahlenden Mitgliedern kann die Mitgliedschaft gekündigt werden.

3. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Zeit erfolgen. Bei grober Verletzung der Satzung des Vereins oder dessen Interessen, bei nachweislicher Störung des Vereinsfriedens sowie bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, erfolgt der Ausschluss für immer. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt. Im Falle kleinerer Vergehen kann dem Mitglied ein Verweis oder Verwarnung erteilt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Vorstandssitzungen können Mitglieder bei berechtigtem Interesse auf Antrag teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern, die Beschlüsse und Bestimmungen des Vereins einzuhalten, die Haltung und Unterkunft der Hunde stets ernsthaft und gewissenhaft zu betreiben, sie zu pflegen, frei von ansteckenden Krankheiten zu halten, allgemein den Tierschutz auszuüben und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich bis zum 30. April des Jahres nachzukommen (Bringschuld).

3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und auch nachzuweisen. Die Hunde müssen jedes Jahr die erforderlichen Impfungen erhalten. Über den Nachweis der Impfungen wird ein Impfprotokoll erstellt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten.

Die maximale Zahl der Arbeitsstunden ist auf 15 pro Jahr begrenzt.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von max. 15 € je Stunde zu entrichten.

Die Höhe dieser Arbeitsstunden wird vom Vorstand jährlich neu festgesetzt, ebenso die Höhe des Ausgleichsbetrages. Diese werden in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Abrechnung der Arbeitsstunden / Ausgleichsbeträge findet bis zum 15. Dezember d. J. statt. Eventuell anfallende Ausgleichsbeträge werden mit dem Jahresbeitrag abgebucht. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann mit Beschluss des Vorstandes fristlos gekündigt werden. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresbeitrag

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der jährliche Beitrag ist bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge müssen bei Kündigungen für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem erweiterten Vorstand und
- der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- dritten Vorsitzenden,
- Schriftführer und
- Kassierer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand,
- dem Ausbildungsleiter,
- stellvertretenden Ausbildungsleiter,
- Jugendwart und
- der Vertrauensperson (Beisitzer).

§ 7 Aufgaben des Vorstandes/Ausbilder

1. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeder einzeln vertretungsberechtigt. Der gesamte Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung und Änderung einer Geschäfts- und Gebührenordnung.
2. Der Vorstand ist ebenso berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Ausbildungsleiter und dessen Stellvertreter. Diese müssen allerdings von der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
4. Die Ausbildungsleitung erstellt in Zusammenarbeit mit den amtierenden Ausbildern eine Ausbildungsordnung, die die Grundlage für eine konsequente und sachkundige Ausbildung der Hunde sowie der Unterweisung der Hundehalter gewährleistet.

§ 8 Amtsdauer

Der gesamte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt bei Beschluss durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, treffen die Regelungen des Dachverbandes und des BGBs zu.

§ 9 Beschlüsse

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Zusätzlich antragsstimmfähig sind alle amtierenden Ausbilder und Ausbildungsanwärter. Bei Amtanhäufung hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Kontrolle der Kasse bestimmt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer kontrollieren am Anfang des Jahres die Kasse des abgelaufenen Geschäftsjahres und geben bei der Jahreshauptversammlung ihren schriftlichen Prüfbericht ab.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinshaus. Zusätzlich kann per E-Mail oder Briefpost eingeladen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder dieses verlangen.
3. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag bzw. bei einem zweiten Wahlgang geheim. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes weitere gemeldete Familienmitglied ist ebenfalls stimmberechtigt.
5. Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur wesentlichen Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie kann nur geändert werden, wenn in der Tagesordnung bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem ersten Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden – zu unterschreiben ist.

§ 12 Vereinsstreitigkeiten

Bei Vereinsstreitigkeiten unter Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Hinzuziehung der Vertrauensperson.

§ 13 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag mindestens zwei Monate vorher vom gesamten Vorstand gestellt wird. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand hat im Falle der Auflösung die entsprechenden Anweisungen des Dachverbandes und des BGBs für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins durchzuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der tierschützenden Organisation "Tiere in Not e.V." in Paderborn-Schloss Neuhaus zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Paderborn, 27.01.2018